



59/8

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
19. MAI 1972
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
16. Mai 1972

Nr. 2758

Im Strassenbauprogramm 1971 ist in der Gemeinde Oekingen der Ausbau eines Trottoirs an der "Unteren Hauptstrasse" vorgesehen. Der vom Kreisbauamt I in Solothurn ausgearbeitete Strassen- und Baulinienplan gelangte in der Zeit vom 13. März bis 12. April 1972 auf dem Kreisbauamt selber und im Schulhaus in der Gemeinde Oekingen zur öffentlichen Auflage. Innert der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen ein; es steht somit einer Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das für den Trottoirausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit die für den Ausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Trottoirausbau an der unteren Hauptstrasse" in der Gemeinde Oekingen wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Oekingen, mit 1 genehmigten Plan.

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Hrn. Fritz Schürch,
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung) 4657 Dulliken

Kreisbauamt I gen. Plan

Der Staatsschreiber:

J. A. Röllin